

Merkblatt zur Schuldrechtsreform – Verjährung

I.) Allgemeines

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechtes am 01.01.2002 ist es im Schuldrecht zu einschneidenden Veränderungen der Rechtslage gekommen. Dieses Merkblatt will – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – einen ersten Überblick über wichtige Veränderungen der Verjährungsregelungen geben und auf einzelne Probleme hinweisen. Abschließende Lösungen wird in den nächsten Jahren erst die Rechtsprechung entwickeln. Für die Richtigkeit der Angaben in diesem Merkblatt kann trotz sorgfältiger Erstellung keine Haftung übernommen werden.

Die Neuregelung des Verjährungsrechtes hat zum Ziel, eine Vereinheitlichung in diesem Bereich herbeizuführen und Mängel des alten Rechtes zu beseitigen, durch die sich die Rechtsprechung mehrfach gezwungen sah, korrigierend einzugreifen.

Alle Neuregelungen des Verjährungsrechtes sowie der gesamten Schuldrechtsreform gelten für Ansprüche, die ab dem 01.01.2002 entstanden sind. Für die davor entstandenen Ansprüche wurden Übergangsregelungen geschaffen.

II.) Die Regelungen im Einzelnen

1.) Neue Verjährungsfristen

a) *Regelverjährung*

Die Regelverjährung wird auf 3 Jahre festgelegt. Diese gilt nun beispielsweise für Zahlungsansprüche des Verkäufers gegen den Käufer einer Sache oder des Werkunternehmers gegen den Besteller. Auch gilt diese Frist für Schadensersatzansprüche des Kunden, etwa wenn dieser in den Geschäftsräumen des Händlers von einer herabfallenden Werbetafel verletzt wird.

Diese 3-jährige Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem

- *der Anspruch entstanden ist und*
- *der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt.*

Der Kenntnis wird die grob fahrlässige Unkenntnis gleichgesetzt.

Diese subjektive Komponente der Kenntniserlangung kann insbesondere bei Schadensersatzansprüchen relevant werden (siehe dazu auch die Beispielfälle). Sie dient insbesondere dem Schutz des Gläubigers, da seine Ansprüche nun nur noch erschwert verjähren können, ohne dass er überhaupt von ihnen Kenntnis hat, was nach altem Recht möglich war.

Da durch das subjektive Element aber zugleich der Beginn der Verjährung ungewiss ist, sind zum Schutz des Schuldners und zur Rechtssicherheit absolute Höchstgrenzen festgelegt, die in jedem Fall das Ende der 3-jährigen Verjährungsfrist darstellen:

- Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit, verjähren in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an.
- Andere Schadensersatzansprüche (z.B. Eigentumsverletzungen, Vermögensschäden) verjähren in 10 Jahren von ihrer Entstehung an. Ist durch die Handlung ein Schadensersatzanspruch noch nicht entstanden, so tritt Verjährung 30 Jahre nach der Handlung, Pflichtverletzung oder dem Schaden auslösenden Ereignis ein.
- Alle anderen Ansprüche als Schadensersatzansprüche verjähren in 10 Jahren von ihrer Entstehung an.

Diese auf den ersten Blick kompliziert wirkende Regelung wird gut verständlich, wenn man sie sich an praktischen *Beispielfällen* verdeutlicht:

Beispiel: A kauft von B am 07.01.2002 eine Stereoanlage zum Kaufpreis von 999 EURO und zahlt nach Erhalt der Rechnung nicht. Hier verjährt der Zahlungsanspruch in drei Jahren mit Ablauf des Jahres, in dem er entstanden ist, denn der A hat hier unzweifelhaft Kenntnis von den Umständen der Anspruchsentstehung und der Person des Schuldners.

Beispiel: Bauunternehmer B saniert im Januar 2002 in einem Straßenzug Wasserleitungen. Dabei wird fahrlässig eine wasserführende Altleitung nicht stillgelegt und entwässert nun in das Erdreich. Durch die entstehenden Ausspühlungen sackt die Garage des Anwohners A im November 2004 erheblich ab.

- a) Da A 2005 bei der Reparatur der Garage die Ursache des Schadens feststellt, nimmt er B auf Schadensersatz in Anspruch.
- b) A erfährt erst 2010 von dem Grund für den Schaden an seiner Garage und nimmt 2012 den B in Anspruch.

Der Schadensersatzanspruch verjährt in beiden Fallvarianten regelmäßig in 3 Jahren.

Die Verjährung beginnt in Variante a) mit Ablauf des Jahres 2005, da der A erst 2005 von den Umständen der Schadenentstehung Kenntnis erlangt hat. Darüber hinaus bestehen keine Besonderheiten.

In Variante b) beginnt die 3-jährige Verjährung mit Abschluß des Jahres 2010 zu laufen. Sie ist 2012 noch nicht abgelaufen. Gleichzeitig ist hier aber die Grenze 10 Jahre ab Entstehung des Schadensersatzanspruches zu beachten. Der Anspruch entstand mit dem schädigenden Ereignis, also im November 2004 und kann folglich im Jahr 2012 auch unter diesem Aspekt noch geltend gemacht werden.

Beispiel: Bauunternehmer B baut im Januar 2002 eine Wohnanlage. Dabei „entsorgt“ er auf dem Grundstück im Erdreich große Mengen alter Farbe und Altöls. Eigentümer A entdeckt die Verseuchung des Bodens 2034. Hier beginnt die 3-jährige Verjährungsfrist erst mit Ablauf des Jahres 2034 zu laufen. Der Schadensersatzanspruch ist aber nach der 30-jährigen Höchstgrenze verjährt, da seit der Pflichtverletzung (Entsorgung des Altöls und der Farben) im Januar 2002 nun über 30 Jahre vergangen sind.

b) **Ausnahmen – insbesondere im Kauf- und Werkvertragsrecht**

Da es aber auch nach der Schuldrechtsreform aufgrund der Vielzahl verschiedener Ansprüche nicht möglich ist, nur eine Verjährungsfrist zu haben, waren *Ausnahmen* notwendig. Diese beziehen sich unter anderem auf das Erb- oder Familienrecht oder auf Herausgabeansprüche aus Eigentum und andere dingliche Rechten. Diese verjähren regelmäßig in 30 Jahren.

Als besonders wichtige Ausnahmen sind hier zudem die *Verjährungsregelungen im Gewährleistungsrecht bei Kauf- und Werkverträgen* zu erwähnen, bei denen es auch zu einer Verkürzung der Regelverjährung kommt.

(1) *Kaufvertrag*

Gewährleistungsansprüche aus Kaufverträgen verjähren in zwei Jahren. Bei Kaufverträgen über Bauwerke gilt eine fünfjährige Verjährungsfrist. Diese gilt auch für Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Hierunter fallen regelmäßig Baustoffe. Die Verjährung beginnt mit Ablieferung der Sache zu laufen.

(2) *Werkvertrag*

Ansprüche wegen Mängeln bei einem Werkvertrag, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder einer Planungs- oder Überwachungsleistung hierfür besteht, verjähren in zwei Jahren. In fünf Jahren bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in einer Planungs- und Überwachungsleistung hierfür liegt (letzteres trifft beispielsweise Architekten). Hier beginnt die Gewährleistungsfrist jeweils mit der Abnahme des Werkes.

Gewährleistungsansprüche bei allen übrigen Werkverträgen unterfallen der Regelverjährungsfrist. Sie beginnt dementsprechend mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder grob fahrlässig nicht erlangt hat.

2.) Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn der Verjährung

a) **Hemmung**

Weiterhin sieht das Gesetz verschiedene Gestaltungen vor, die dazu führen, daß die Verjährung gehemmt wird, d.h. der Zeitraum, in dem Hemmung vorliegt, wird nicht in die Verjährung mit eingerechnet.

Von einer Hemmung ist nach den neuen Regelungen nunmehr u.a. auszugehen ab der Klageerhebung, der Zustellung eines Mahnbescheids oder der Geltendmachung der Aufrechterhaltung im Prozess.

Neu ist auch, dass die Verhandlungen über einen Anspruch oder die Umstände, die einen Anspruch begründen, zur Hemmung führen. Die Hemmung dauert an, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die genauen Grenzen des Verhandlungsbeginns und des Verhandlungsendes muss die Rechtsprechung erst bestimmen. In diesen Fällen tritt frühestens drei Monate nach Ende der Hemmung die Verjährung ein, auch wenn die eigentliche Frist schon abgelaufen wäre.

b) **Ablaufhemmung**

Eine Ablaufhemmung liegt vor, wenn eine an sich eintretende Verjährung nicht sofort eintritt, sondern erst, wenn bestimmte Umstände hinzukommen. Praktisch bedeutend ist hierbei die Ablaufhemmung für Regreßansprüche des Händlers gegenüber seinem Zulieferer (vgl. Merkblatt Leistungsstörungen beim Kauf), nach der die Verjährung des Rückgriffsanspruchs frühestens zwei Monate nach der Erfüllung des Gewährleistungsanspruches durch den Händler gegenüber dem Käufer eintritt.

c) **Neubeginn**

Ein erneuter Lauf der Verjährungsfrist tritt ein, wenn

- *der Schuldner den Anspruch anerkennt*
- *gerichtliche oder behördliche Vollstreckungsmaßnahmen vorgenommen oder beantragt werden, es sei denn diese werden später wieder aufgehoben.*

Das praktisch relevante Problem, ob im Falle der Nacherfüllung beim Kaufvertrag durch Lieferung einer mangelfreien Sache für die nachgelieferte Sache (vgl. Merkblatt Leistungsstörungen beim Kauf) die Verjährungsfrist neu zu laufen beginnt, wird die Rechtsprechung noch zu klären haben. Gegen einen Neubeginn spricht, daß darin die Gefahr läge, dass durch wiederholte Forderung der Lieferung einer mangelfreien Sache, der Verkäufer unabsehbar lang Gewährleistungsansprüchen ausgesetzt wäre. Dagegen scheint es praktikabel, für die Zeit des Nacherfüllungsversuchs eine stillschweigende Hemmungsabrede anzunehmen.

3.) Vereinbarungen über die Verjährung

Grundsätzlich sind nun Vereinbarungen sowohl zur Verlängerung als auch zur Verkürzung der Verjährungsfrist möglich. In keinem Fall ist es aber möglich:

- die Verjährung für Haftung wegen Vorsatzes zu erleichtern,
- die Verjährung über 30 Jahre hinaus zu erschweren.

Außerhalb dieser Grenzen sind individuell ausgehandelte Verkürzungen oder Verlängerungen bis hin zu einem Ausschluß möglich.

Um einseitige vertragliche Regelungen zu vermeiden, gibt es jedoch für den **Verbrauchsgüterkauf** (vgl. Merkblatt Leistungsstörungen beim Kauf) eine **Ausnahme**: Die Verjährungsfrist kann bei neu hergestellten Sachen nicht verkürzt werden. Bei gebrauchten Sachen kann eine Verkürzung bis auf 1 Jahr vereinbart werden.

Zur Vermeidung einseitiger Regelungen sind Vereinbarungen über die Verjährung in **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** ebenfalls weiter beschränkt. In Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann die Verjährung von *Mängelansprüchen* bei *neu hergestellten Sachen* (ausgenommen sind Bau- und Baustoffmängel) außerhalb des Verbrauchsgüterkaufes und, wenn die AGB nicht gegenüber einem Unternehmer verwendet werden (also in wenigen Fällen), nicht unter ein Jahr verkürzt werden. Gegenüber einem Unternehmer erscheint eine weitere moderate Verkürzung möglich. Hier ist eine Konkretisierung durch die Rechtsprechung abzuwarten.

Beim Verkauf gebrauchter Sachen **außerhalb des Verbrauchsgüterkaufes** ist ein völliger Ausschluß der Verjährungsfrist für Mängelansprüche möglich.

4.) Übergangsregelungen

Alle Neuregelungen des Verjährungsrechtes sowie der gesamten Schuldrechtsreform gelten für Ansprüche, die ab dem 01.01.2002 entstanden sind. Für die davor entstandenen Ansprüche wurden Übergangsregelungen getroffen. Grundsatz der Übergangsregelungen ist, daß für die am 01.01.2002 schon bestehenden und nicht verjährten Ansprüche das neue Verjährungsrecht Anwendung findet. Von diesem Grundsatz gibt es wichtige Ausnahmen:

- a) Ist die **Verjährungsfrist nach dem alten Recht kürzer als nach dem neuen Recht**, so gilt die alte kürzere Frist. Der Schuldner soll weiterhin auf den Eintritt der Verjährung nach der kurzen Frist vertrauen dürfen.

Beispiel: Käufer K kauft bei Händler H am 15. November 2001 eine neue Stereoanlage. Am 20 Juli 2002 schmort das Netzteil aufgrund eines Mangels, der bei der Ablieferung der Stereoanlage vorhanden war, durch.

Nach dem alten Gewährleistungsrecht verjähren Gewährleistungsansprüche beim Kauf in 6 Monaten ab der Übergabe der Sache. Danach sind die Ansprüche des K am 15. Mai 2002 verjährt. Nach dem neuen Recht verjähren Ansprüche wegen Mängeln der Sache in zwei Jahren, so daß Verjährung erst am 15. November 2003 eintreten würde. Nach der Ausnahmeregelung gilt hier die alte Verjährungsfrist. Der Anspruch ist verjährt.

- b) Ist die **Verjährungsfrist nach dem neuen Recht kürzer als nach dem alten Recht**, so gilt die neue kürzere Verjährungsfrist mit der Maßgabe, daß sie ab dem 01.01.2002 berechnet wird. Um zu vermeiden, daß dadurch im Einzelfall eine Verlängerung der alten Verjährungsfrist eintritt, gilt als weitere **Ausnahme**, daß dann, wenn die alte längere Frist im konkreten Fall vor der neuen - mit dem 01.01.2002 beginnenden Frist - abläuft, die alte Frist maßgeblich bleibt.

Beispiel: Vermieter V hat gegen Mieter M einen Anspruch auf Wohnraummiete für November 2001.

Nach dem alten Recht verjährt dieser Anspruch in 4 Jahren beginnend mit dem Ende des Jahres 2001, also zum Ende des Jahres 2005. Nach dem neuen Recht verjährt der Anspruch in der Regelverjährungsfrist von 3 Jahren. Diese beginnt nach der Übergangsregelung am 01.01.2002 zu laufen, so daß Verjährung am 01.01.2005 eingetreten ist. Damit ist diese neue kürzere Verjährungsfrist maßgeblich.

Beispiel: Vermieter V hat gegen Mieter M einen Anspruch auf Wohnraummiete für November 1999.

Nach dem alten Recht verjährt dieser Anspruch in 4 Jahren beginnend mit dem Ende des Jahres 1999, also zum Ende des Jahres 2003. Nach dem neuen Recht verjährt der Anspruch in der Regelverjährungsfrist von 3 Jahren. Diese beginnt nach der Übergangsregelung am 01.01.2002 zu laufen, so daß Verjährung am 01.01.2005 eingetreten ist. Da die alte längere Verjährung früher zum Verjährungseintritt führt als die neue kürzere, greift hier die Sonderregelung, daß die alte Frist maßgeblich bleibt. Verjährung tritt hier also zum Ende des Jahres 2003 ein.

- c) Ab 01.01.2002 beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche, die für den Verkäufer gilt, zwei Jahre. Hat der Verkäufer seine Ware von seinem Händler vor dem 01.01.2002 bezogen, so gilt in dieser Beziehung nur die alte Verjährungsfrist von 6 Monaten. Hier trifft den Händler für die Übergangszeit die Verjährungsfälle. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um einen Verbrauchsgüterkauf handelt oder nicht.

Trier, März 2002

Herausgegeben von der Industrie- und Handelskammer Trier.

Abteilung Recht und Fairplay

*Rolf Ersfeld
stellv. Geschäftsführer*

0651 / 97 77 - 410